

## **Fortschreibung Landesentwicklungsplan – Entwurf 2018**

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans gliedert sich in vier Teile und zahlreiche Unterkapitel:

### **Teil A – Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder**

- I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel und gemeinsam gestalten
- II. Landesplanung weiterdenken
- III. Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan

### **Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Vernetzung und Kooperation**

#### **2 Raumstruktur**

- 2.1 Küstenmeer
- 2.2 Ordnungsräume
- 2.3 Ländliche Räume
- 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen
- 2.5 Landesentwicklungsachsen

#### **3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

- 3.1 Zentralörtliches System
  - 3.1.1 Oberzentren
  - 3.1.2 Mittelzentren
  - 3.1.3 Unterzentren
  - 3.1.4 Ländliche Zentralorte
  - 3.1.5 Stadtrandkerne
- 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung
- 3.3 Siedlungsachsen
- 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 3.5 Baugebietsgrenzen
- 3.6 Wohnungsversorgung
  - 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden
- 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie
- 3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung .
- 3.9 Städtebauliche Entwicklung
- 3.10 Einzelhandel

#### **4 Wirtschaftliche Entwicklung**

- 4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft
- 4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie
- 4.3 Mobilität und Verkehr
  - 4.3.1 Straßenverkehr
  - 4.3.2 Schienenverkehr
  - 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen
  - 4.3.4 Luftverkehr
  - 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr
- 4.4 Kommunikationsinfrastruktur und Digitalisierung
- 4.5. Energieversorgung
  - [4.5.1 *Windenergie – Gegenstand einer rechtlich eigenständigen Teilfortschreibung*]
  - 4.5.2 Solarenergie
  - 4.5.3 Geothermie
  - 4.5.4 Energiespeicher
  - 4.5.5 Leitungsnetze
- 4.6 Rohstoffsicherung
  - 4.6.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
  - 4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 4.7 Tourismus und Erholung
  - 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
  - 4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung
  - 4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung
- 4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

#### **5 Entwicklung der Daseinsvorsorge**

- 5.1 Bildung
- 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien
- 5.3 Senioren
- 5.4 Menschen mit Behinderungen
- 5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport
- 5.6 Kultur
- 5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen

#### **6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung**

- 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 6.2 Natur und Umwelt
  - 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz
  - 6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
  - 6.3.1 Regionale Grünzüge
  - 6.3.2 Grünzäsuren
- 6.4 Grundwasserschutz
  - 6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz
  - 6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
- 6.5 Binnenhochwasserschutz
  - 6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
- 6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich
  - 6.6.1. Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

**Teil C – Hauptkarte**

**Teil D – Umweltbericht**

## **Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen**

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist ein Instrument zur räumlichen Steuerung des Wohnungsbaus im Land. In allen Gemeinden in Schleswig-Holstein können in den nächsten Jahren neue Wohnungen gebaut werden. Die meisten Wohnungen sollen aber in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau entstehen, das heißt in den Städten und Gemeinden, die über eine gute Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen, wie zum Beispiel Schulen, Einkaufsmöglichkeiten oder Ärzte. Die Nachfrage nach Wohnungen ist in diesen Orten zudem am höchsten, denn die Bürgerinnen und Bürger schätzen kurze Wege und wollen an ihrem Wohnort gut versorgt sein.

Zur Steuerung des Wohnungsbaus im Land unterscheidet der Landesentwicklungsplan deshalb zwischen Schwerpunkten für den Wohnungsbau, deren Wohnungsbau nicht quantitativ begrenzt wird, und allen anderen Gemeinden, die beim Bau neuer Wohnungen einen vorgegebenen maximalen Entwicklungsrahmen beachten müssen. Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind alle Zentralen Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden/Ortslagen auf den Siedlungsachsen und Gemeinden/Ortslagen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion. Gemeinden mit einer planerischen Wohnfunktion nehmen eine Schwerpunktfunktion im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen wahr oder in enger Abstimmung mit einem Zentralen Ort.

Die anderen Gemeinden können auf Basis der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans im Zeitraum 2018 bis 2030 und bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 bis zu 10 Prozent neue Wohnungen bauen, wenn sie in den ländlichen Räumen liegen, und bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Umland der Oberzentren Hamburg, Kiel und Lübeck). Die ländlichen Räume und die Ordnungsräume sind im Landesentwicklungsplan festgelegt.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gibt den Gemeinden auf Basis der aktuellen Prognosen die Möglichkeit, in bedarfsgerechtem Umfang neue Wohnungen zu bauen. Gleichzeitig wird durch die Begrenzung auf maximal 10 Prozent bzw. 15 Prozent Fehlentwicklungen entgegengewirkt, die aufgrund absehbarer demografischer Veränderungen in den Gemeinden in einigen Jahren zu Leerständen, hohen Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden und Wertverlusten bei Immobilien führen können.

### **Was wurde beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geändert?**

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, der für Gemeinden gilt, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wurde im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aktualisiert und flexibilisiert. Aktualisierung bedeutet, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen jetzt für den Zeitraum 2018 bis 2030 gilt (bisher 2010 bis 2025). Außerdem beziehen sich die Werte 10 Prozent (für Gemeinden in den ländlichen Räumen) und 15 Prozent (für Gemeinden in den Ordnungsräumen) jetzt auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 (bisher 31.12.2009).

Die Aktualisierung hat zur Folge, dass die Gemeinden nun wieder 10 Prozent bzw. 15 Prozent neue Wohnungen bauen können, da ihre Baufertigstellungen der Jahre 2010 bis 2017 nicht mehr auf den Rahmen angerechnet werden. Da sich die Werte 10 Prozent bzw. 15 Prozent aufgrund des neuen Stichtags 31.12.2017 zudem meist auf einen höheren Wohnungsbestand beziehen, können in den Gemeinden auch absolut mehr neue Wohnungen gebaut werden als nach dem LEP 2010.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wurde außerdem flexibilisiert. Das heißt, es wurden neue Ausnahmemöglichkeiten definiert, unteren denen der Rahmen geringfügig überschritten werden kann. Möglich ist dies jetzt für bestimmte Maßnahmen der Innenentwicklung und zur Deckung von Wohnungsbedarfen der örtlichen Bevölkerung. Außerdem ist es weiterhin möglich, im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen abzuweichen. Diese sollen zukünftig möglichst auch auf Ämterebene geschlossen werden.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

### **Wann, wo und wie kann ich mich beteiligen und eine Stellungnahme abgeben?**

Das viermonatige Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans hat am 18. Dezember 2018 begonnen und endet am 17. April 2019.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme möglichst online über das Beteiligungsportal BOB.SH unter [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) ab. Die anschließende Auswertung aller Stellungnahmen wird dadurch deutlich vereinfacht.

Stellungnahmen per E-Mail bitte an [landesentwicklungsplan@im.landsh.de](mailto:landesentwicklungsplan@im.landsh.de). Stellungnahmen per Post adressieren Sie bitte an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Stellungnahme LEP, IV 60 -  
Postfach 71 25  
24171 Kiel.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme nur einmal ab.

Zu allen Planungsunterlagen (Text, Karte, Umweltbericht) des Fortschreibungsentwurfs können Stellungnahmen mit Anmerkungen und Änderungswünschen abgegeben werden. Diese sollten sich möglichst konkret auf die verschiedenen Kapitel und Unterkapitel des Textentwurfs bzw. auf die Inhalte der Karte oder den Umweltbericht beziehen.

### **Was passiert mit meiner Stellungnahme?**

Das Beteiligungsverfahren wird internetgestützt durchgeführt. Alle abgegebenen Stellungnahmen werden im Online-Beteiligungsportal gesammelt. Auch Stellungnahmen, die per E-Mail oder Post eingehen, werden in das Online-Portal eingepflegt. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die Stellungnahmen von der Landesplanungsbehörde ausgewertet und in die Abwägung einbezogen.

Wenn Sie bei Ihrer Online-Stellungnahme eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erfahren Sie nach Auswertung aller Stellungnahmen automatisch, wie Ihre Anmerkungen und Vorschläge von der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/documents/datenschutzhinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/documents/datenschutzhinweise.html)

### **Was passiert nach dem Beteiligungsverfahren?**

Nach Ende des Beteiligungsverfahrens am 17. April 2019 werden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von der Landesplanungsbehörde ausgewertet und in die Abwägung einbezogen. Das kann mehrere Monate dauern. Über Änderungen des Entwurfs der LEP-Fortschreibung wird anschließend innerhalb der Landesregierung entschieden. Gegebenenfalls erfolgt danach ein weiteres öffentliches Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten Planentwurf.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wird abschließend durch die Landesregierung als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Aufgrund aller notwendigen Verfahrensschritte wird dies voraussichtlich erst nach 2020 möglich sein.

## **Neuaufstellung der Regionalpläne**

### **Alle Regionalpläne werden aktuell neu aufgestellt**

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind in räumlicher und sachlicher Hinsicht durch die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein zu konkretisieren. Das Landesplanungsgesetz sieht vor, dass die Regionalpläne zeitnah an den LEP angepasst werden (§ 5 Abs. 10 LaPlaG). Dazu erfolgt die Neuaufstellung der drei Regionalpläne in zeitlich parallelen Verfahren.

Die Verfahren für die Neuaufstellung der integrierten Regionalpläne sind von der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie zu unterscheiden. Letztere enthalten ausschließlich Festlegungen zur Windenergienutzung, demgegenüber stehen bei der Neuaufstellung der integrierten Regionalpläne umfangreiche Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur, zum Freiraum und zur Infrastruktur im Vordergrund.

### **Vorarbeiten zur Neuaufstellung**

Für die Neuaufstellung der Regionalpläne liegen bereits verschiedene Gutachten und Untersuchungen als fachliche Grundlagen vor (u. a. rohstoffgeologischer und rohstoffwirtschaftlicher Fachbeitrag, Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne, kleinräumige Bevölkerungsprognosen und Gewerbeflächenkonzepte).

### **Frühzeitige Einbindung der Kommunen**

Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sollen bei der Erarbeitung der Regionalpläne frühzeitig eingebunden werden. Die Kommunen wurden bereits aufgefordert, Hinweise, Gutachten, Vereinbarungen und Entwicklungskonzepte, die für die Neuaufstellung der Regionalpläne relevant sind, der Landesplanungsbehörde bereitzustellen, damit die Informationen bei der Neuaufstellung berücksichtigt werden können.

Eine fachliche Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt in jedem Planungsraum durch Planerrunden, an denen die Kreis- und Stadtplaner und bei Bedarf weitere Vertreter von Fachbehörden beteiligt werden.

Insbesondere für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sind in jedem Planungsraum im 2. und 3. Quartal von 2019 mehrere Workshops mit Informations- und Diskussionsangeboten geplant.

### **Zeitlicher Ausblick**

Erste Vorentwürfe der Regionalpläne sollen Ende 2019 erarbeitet sein. Im ersten Halbjahr 2020 erfolgt die Abstimmung der Regionalplan-Entwürfe innerhalb der Landesregierung. Anschließend soll das formelle Beteiligungsverfahren, mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, eingeleitet werden.